

Alimentierung und beamtenrechtliche Versorgung von Staatsräten in Bremen

Vorbemerkung der fragestellten Fraktion:

„Die Koalition aus SPD, Grünen und Linke hatte zu Beginn der Legislaturperiode 2023 – 2027 beschlossen, die bisherige Zahl der Staatsräte von 15 auf 18 zu erhöhen. Das Bundesland Bremen alimentiert damit im Vergleich zu anderen Bundesländern aktuell überproportional viele Staatsräte, denn das kleinste Bundesland belegt nach Berlin Platz 2 bei der Anzahl der politischen Beamten. Andere Bundesländer gehen viel verantwortungsbewusster bei der Personalauswahl ihrer Spitzenbeamten um und ernennen deutlich weniger hochdotierte Staatssekretäre. So hat die neue sächsische Landesregierung die Zahl ihrer politischen Beamten vor kurzem von 15 auf 11 gegenüber der vorherigen Legislaturperiode reduziert. Ebenso hat die neue Landesregierung in Brandenburg die Anzahl ihrer Staatssekretäre von 15 auf 11 gesenkt.

Die Alimentierung der Staatsräte und deren Versorgungsansprüche nach ihrem Ausscheiden orientieren sich an den entsprechenden einschlägigen beamtengesetzlichen Bestimmungen (Bremisches Beamtengesetz, Beamtenstatusgesetz, Bremisches Besoldungsgesetz sowie Senatsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz). Bremer Staatsräte sind in die Besoldungsgruppe B7 bzw. B8 eingereiht, was aktuell monatlichen Bezügen von mindestens 11.400 Euro entspricht.

Gemäß § 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) i.V.m. § 37 Bremisches Beamtengesetz kann ein Staatsrat durch den Senat in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Für Staatsräte, die dem Senat angehören und die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ist § 15c Senatsgesetz einschlägig. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn ein Staatsrat keine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat. In diesem Fall ist der Staatsrat gemäß § 30 Abs. 2 BeamStG zu entlassen.

Staatsräte, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, erhalten ihre Bezüge in der bisherigen Höhe für den Monat, in dem sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und für die folgenden drei Monate weiter. Im Anschluss erhalten sie ein Ruhegehalt von mindestens 35% der bisherigen Bezüge aus dem aktiven Dienst.

Staatsräte, die entlassen werden, erhalten zunächst ihre Bezüge in der bisherigen Höhe für den Monat, in dem sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und für die folgenden drei Monate weiter. Im Anschluss erhalten sie ein Übergangsgeld.

Gem. § 30 Abs. 3 BeamtenStG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 6 BamtStG kann ein Beamter, der in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Staatsräte im einstweiligen Ruhestand sind demzufolge verpflichtet, sich um eine Neuberufung in das aktive Beamtenverhältnis zu bemühen. Eine solche Berufung bietet sich aus Sicht des Dienstherrn insbesondere dann an, wenn die Gründe für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand weggefallen sind. Kommt ein Ruhestandsbeamter seiner Pflicht, sich erneut berufen zu lassen, nicht nach, so gilt dies als Dienstvergehen.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit in der Großen Anfrage personenbezogene Daten erfragt werden, ist auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu verweisen, das in der Zweckbindung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden nach § 85 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) und Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift über die Verarbeitung von Personalaktendaten und die Führung von Personalakten (PAVwV) zum Ausdruck kommt. Personenbezogene Daten von Mitarbeitenden dürfen gem. § 85 Abs. 1 BremBG nur verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, einschließlich zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

Unter personenbezogene Daten fallen gem. Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch personenbeziehbare Daten, also solche, durch die eine natürliche Person direkt oder indirekt, z.B. durch Verknüpfung von Daten identifiziert werden kann.

Nach Art. 5 Absatz 1 Nummer 2 DSGVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten – müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“).

Diese Zweckbindung kann nach Art. 6 Abs. 2 DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses per Gesetz beschränkt werden. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist.

Die Gewährleistung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 100 Absatz 1 der Bremischen Landesverfassung) und des mit dem Fragerecht korrespondierenden Antwortrechts ist als eine Grundlage des Demokratieprinzips ein erheblicher Belang des Gemeinwohls. Damit ist eine Rechtsgrundlage sowohl für die Verarbeitung innerhalb eines Ressorts, als auch für die zweckveränderte Übermittlung an andere Ressorts und an die Bürgerschaft gegeben.

- 1. Wer war bzw. ist seit dem 1. Juni 2015 als Staatsrat im Dienst des Bundeslandes Bremen tätig? Bitte unterteilen nach Namen sowie des übertragenen Zuständigkeitsbereichs, Besoldungsstufe (bei bereits ausgeschiedenen Staatsräten: die letzte anrechnungsfähige Besoldungsstufe) Datum der Ernennung und ggf. des Ausscheidens, sowie ggf. der weiteren dienstlichen Verwendung im Einzelfall.**

Staatsrätinnen und Staatsräte erhalten als Vertreterin oder als Vertreter im Amt eines Mitgliedes des Senats und als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 7 der Bremischen Besoldungsordnung. Staatsrätinnen und Staatsräte als Chefin oder als Chef der Senatskanzlei erhalten eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 8 der Bremischen Besoldungsordnung. Die Besoldungsordnung B kennt hingegen keine Besoldungsstufen.

Es sind zur weiteren dienstlichen Verwendung nur die sich unmittelbar an das Amt der Staatsrätin / des Staatsrates anschließenden dienstlichen Verwendungen bekannt:

Die weiteren Antworten zu Frage 1 werden in der zu Frage 2 dargestellten Tabelle mit dem Stand 16.06.2025 zusammengefasst.

- 2. Aus welchem Grund sind die unter Ziffer 1 genannten Staatsräte im Einzelnen aus dem Dienst ausgeschieden (z.B. Altersruhestand, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Wunsch o.ä.)? Bitte nach Namen und Jahren unterteilen.**

Die Ausscheidensgründe sind in nachfolgender Tabelle mit dem Stand 16.06.2025 dargestellt.

Name	Ressort(s)	Eintrittsdatum	Austrittsdatum	Austrittsgrund*	Weitere dienstliche Verwendung (ja/nein)
Lühr, Hans-Henning	Der Senator für Finanzen	04.07.2003	31.07.2020	R	nein
Emigholz, Carmen	Der Senator für Kultur	01.07.2007	laufend	entfällt	entfällt
Heseler Dr., Heiner	Der Senator für Wirtschaft und Häfen	04.07.2007	31.07.2015	R**	nein
Golasowski, Wolfgang	Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa	04.07.2007	31.07.2015	eR	nein
Stauch, Matthias	Der Senator für Justiz und Verfassung, ab 2011 zusätzlich beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	14.05.2008	30.04.2017	R**	nein
Frehe, Horst	Der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	01.07.2011	15.07.2015	R	nein
Friedrich, Gabriele	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	01.09.2011	31.07.2017	R	nein
Joachim Dr. Olaf	Chef der Senatskanzlei, ab 2019 Bevollmächtigter der FHB beim Bund und zugleich Staatsrat bei der Senatskanzlei	01.09.2011	25.05.2025	Versetzung zu einem anderen Dienstherrn	entfällt
Strehl, Dietmar	Der Senator für Finanzen	01.10.2011	14.08.2019	E	Amtsverhältnis als Senator für Finanzen
Hiller, Ulrike	Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	13.12.2012	15.08.2019	eR	nein
Kück, Rüdiger	Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, ab 2015 Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz	14.12.2012	15.08.2019	R**	nein

Name	Ressort(s)	Eintrittsdatum	Austrittsdatum	Austrittsgrund*	Weitere dienstliche Verwendung (ja/nein)
Ehmke, Thomas	Der Senator für Inneres und Sport, ab 2019 Chef der Senatskanzlei	01.12.2014	laufend	entfällt	entfällt
Siering, Ekkehart	Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	16.07.2015	15.08.2019	eR	nein
Pietzrok, Frank	Die Senatorin für Kinder und Bildung	16.07.2015	15.08.2019	eR	nein
Fries, Jan	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, ab 2023 Die Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft	16.07.2015	laufend	entfällt	entfällt
Meyer, Ronny	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, ab 2019 Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	21.02.2017	31.03.2022	Versetzung zu einem anderen Dienstherrn	entfällt
Schulz, Jörg	Der Senator für Justiz und Verfassung	01.05.2017	15.08.2019	R**	nein
Deutschendorf, Jens	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	01.08.2017	18.01.2019	E	nein
Cordßen-Ryglewski, Tim	Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen	16.08.2019	05.07.2023	eR	nein
Moning, Arnhild	Die Senatorin für Kinder und Bildung	16.08.2019	21.06.2021	verstorben	entfällt
Tschöpe, Björn	Die Senatorin für Justiz und Verfassung	16.08.2019	laufend	entfällt	entfällt
Bull, Olaf	Der Senator für Inneres und Sport	16.08.2019	laufend	entfällt	entfällt

Name	Ressort(s)	Eintrittsdatum	Austrittsdatum	Austrittsgrund*	Weitere dienstliche Verwendung (ja/nein)
Ahlers, Susanne	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	01.09.2019	31.08.2020	Versetzung zu einem anderen Dienstherrn**	nein
Stroth, Silke	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	01.09.2019	laufend	entfällt	entfällt
Krebs, Silke	Der Senator für Finanzen	16.09.2019	29.06.2022	Versetzung zu einem anderen Dienstherrn	entfällt
Wiebe, Sven	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	18.09.2019	30.09.2023	eR	nein
Nießen, Gabriele	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungswesen	01.02.2020	06.07.2023	eR	nein
Hagen Dr.-Ing., Martin	Der Senator für Finanzen	01.08.2020	laufend	entfällt	entfällt
Stöß Dr., Jan	Die Senatorin für Kinder und Bildung	01.09.2020	28.02.2022	Versetzung zu einem anderen Dienstherrn	entfällt
Stührenberg, Kai	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, ab 2023 Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation	01.11.2020	laufend	entfällt	entfällt
Komoss Dr., Regine	Die Senatorin für Kinder und Bildung	01.03.2022	31.03.2022	eR	ja
Nottelmann, Enno	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	01.04.2022	31.08.2023	eR	nein
Klieme, Torsten	Die Senatorin für Kinder und Bildung	15.06.2022	laufend	entfällt	entfällt

Name	Ressort(s)	Eintrittsdatum	Austrittsdatum	Austrittsgrund*	Weitere dienstliche Verwendung (ja/nein)
Baumheier Dr., Ralph	Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	06.07.2023	laufend	entfällt	entfällt
Stuhrberg, Wiebke	Der Senator für Finanzen	01.08.2023	laufend	entfällt	entfällt
Treu, Karin	Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	15.08.2023	31.05.2025	Ernennung in ein anderes Amt	ja
Kreuzer, Kirsten	Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	01.09.2023	laufend	entfällt	entfällt
Strebl, Irene	Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	04.09.2023	laufend	entfällt	entfällt
Bialluch, Martin	Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation	01.10.2023	31.01.2024	E	nein
Scriba-Hermann, Barbara	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	15.10.2023	laufend	entfällt	entfällt
Von Fintel, Katharina	Die Senatorin für Kinder und Bildung	01.12.2023	07.05.2025	E	entfällt
Frese, Maike	Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation	01.04.2024	laufend	entfällt	entfällt
Böhning, Nancy	Bevollmächtigte der FHB beim Bund und für Europa	17.06.2025	laufend	entfällt	entfällt

* Ruhestand (R), einstweiliger Ruhestand (eR), Entlassung (E);

** Im Rahmen der Überprüfung der am 24. März 2025 vom Senat beschlossenen Antwort auf diese Anfrage ist aufgefallen, dass vier Personen nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, sondern die Altersgrenze bereits erreicht bzw. überschritten haben und daher aus Altersgründen ausgeschieden sind sowie eine weitere Person nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, sondern zu einem anderen Dienstherrn gewechselt ist.

3. Wie hat sich die Anzahl der aktiven Staatsräte sowie die Gesamtkosten deren Besoldung in den Jahren 2015 bis 2024 entwickelt? Bitte unterteilen nach Jahren und Gesamthöhe pro Jahr.

Jahr	Anzahl der Staatsräte (Stichtag Dezember)	Besoldungskosten
2015	13	1.458.269,23 €
2016	13	1.459.478,77 €
2017	13	1.489.524,39 €
2018	13	1.504.424,52 €
2019	12	1.509.152,56 €
2020	14	1.807.606,18 €
2021	15	1.930.492,59 €
2022	14	1.882.934,70 €
2023	17	2.026.105,17 €
2024	18	2.522.080,54 €
Gesamtkosten		17.590.068,65 €

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Staatsrätinnen und Staatsräte jeweils am 1. Dezember eines jeden Jahres sowie deren aufsummierte Personalausgaben. Die Steigerung zwischen 2023 und 2024 kommt auch insbesondere dadurch zu Stande, dass in 2024 alle Staatsrätinnen und Staatsräte das komplette Jahr anwesend waren, was in 2023 wegen der Regierungsbildung noch nicht zutraf.

4. Welche Staatsräte im Rang eines politischen Beamten, die seit dem 1. Juni 2015 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, die gesetzliche Lebensaltersgrenze aber noch nicht erreicht hatten, wurden bzw. werden nach Ihrem Ausscheiden alimentiert? Bitte unterteilen nach Jahren, Namen der ausgeschiedenen Staatsräte sowie Höhe der jährlichen Leistungen pro Person nach Ihrem Ausscheiden (inklusive Übergangsgelder und sonstige Geldleistungen).

Die Höhe der Alimentierung hängt davon ab, ob sonstige Einkünfte erzielt werden.

Wird also im konkreten Fall ausgewiesen, welche Beträge der Dienstherr einer bestimmbar Person ausgezahlt hat, könnten auf die Einkommenssituation der betroffenen Person für den genannten Zeitraum unverzüglich Rückschlüsse gezogen werden.

Da die betroffene Person in die Offenlegung nicht eingewilligt hat, könnte hier im Falle der Offenlegung der Auszahlungsbeträge durch den Senat ein Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person vorliegen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hergeleitet. Es gewährt dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Hierzu zählt auch die Einkommenssituation der betroffenen Person.

Von der Einholung einer Einwilligung der betroffenen Personen zur Benennung der in den Jahren 2015 bis 2024 erhaltenen Alimentation wurde abgesehen. Neben einer rechtssicheren, mit dem Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit abzustimmenden Belehrung wäre ein Anschreiben mit angemessener Rückmeldefrist nicht in der zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich gewesen. Darüber hinaus bestehen auch Bedenken, soweit Einzelne ihre Zustimmung erteilt hätten, da auf Grund der geringen

Personenzahl durch Rückschlüsse auf die Alimentation der Personen hätte geschlossen werden können, die ihre Einwilligung nicht gegeben hätten.

Deshalb werden hier lediglich die Grundsätze der Alimentierung nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sowie in nachfolgender Tabelle die jährliche Gesamtsumme der Kosten für diesen Personenkreis dargestellt:

In Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erhalten Beamtinnen und Beamte für den Monat, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekannt gegeben worden ist, sowie für die folgenden drei Monate nach § 7 Abs. 1 Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG) die Besoldung aus ihrer Besoldungsgruppe B 7 oder B 8 weiter.

Danach setzt der Versorgungsanspruch ein, soweit die fünfjährige Wartezeit nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) mit beamtenversorgungsrechtlichen Zeiten erfüllt ist (im Wesentlichen Zeiten im Beamtenverhältnis, Wehr- oder Zivildienstzeiten und Zeiten im öffentlichen Dienst, die zur Verbeamtung geführt haben).

Der Versorgungsanspruch beträgt nach § 16 Abs. 5 BremBeamtVG für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgt ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Nach Ablauf des in § 16 Abs. 5 BremBeamtVG genannten Zeitraums wird das Ruhegehalt auf Basis der tatsächlichen, ruhegehaltfähigen Dienstzeit gezahlt, jedoch mindestens in Höhe von 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (sog. Mindestversorgung), also aus der Besoldungsgruppe B 7 oder B 8.

Für den Fall, dass neben der Weitergewährung der Besoldung oder neben der Zahlung der Versorgungsbezüge Einkommen aus dem öffentlichen Dienst erzielt wird, wird auf die Anrechnungsvorschriften des § 7 Abs. 2 BremBesG und §§ 64 bis 68 BremBeamtVG hingewiesen. Das erzielte Einkommen wird auf den Besoldungs- oder Beamtenversorgungsanspruch angerechnet. Beim Versorgungsbezug verbleibt aber ein Mindestbelassungsbetrag von 20 Prozent des Versorgungsbezugs; dies gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen (Besoldungsgruppe B 7 oder B 8).

Die Gesamtausgaben der Freien Hansestadt Bremen für diesen Personenkreis ist geeignet, den Kern der Frage, wie sich die Anzahl der Staatsrät:innen in Bremen und die folgenden Ausgaben für diesen Personenkreis entwickeln, zu beantworten.

Jahr	Anzahl Buchungsfälle	Summe
2015	1	k.A.*
2016	1	k.A.*
2017	1	k.A.*
2018	1	k.A.*
2019	4	173.405,00 €
2020	4	237.960,77 €
2021	4	222.738,82 €
2022	5	189.073,67 €
2023	7	294.121,73 €
2024	7	435.794,78 €

* Aus den oben im Text genannten Gründen kann die Summe nicht genannt werden, da die Zahlungen ausschließlich für eine Person erfolgten.

Die Höhe des Versorgungsanspruchs berechnet sich u. a. aus den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähig sind. Damit werden neben den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten als Staatsrätin oder Staatsrat auch andere Dienstzeiten als Beamtin oder Beamter angerechnet; es können auch sog. Vordienstzeiten angerechnet werden, die beispielsweise direkt vor der Ernennung in das Beamtenverhältnis in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst geleistet wurden.

5. Wie viele Staatsräte im Rang eines Beamten auf Probe, die seit 2015 gemäß § 30 Abs. 2 BeamStG entlassen wurden, das Pensionsalter noch nicht erreicht hatten oder noch nicht die fünfjährige Wartezeit nach dem Beamtenversorgungsrecht erfüllt haben und daher keinen Anspruch auf Ruhegehalt hatten, erhielten Übergangsgelder? Bitte unterteilen nach Jahren, Namen der ausgeschiedenen Staatsräte, Höhe der jährlichen Leistungen pro Person.

Beamtinnen und Beamten, die nach § 37 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, leisten nach § 19 Abs. 5 BremBG keine Probezeit. Es gibt daher keine Staatsrätinnen oder Staatsräte im Beamtenverhältnis auf Probe.

Staatsrätinnen und Staatsräte, die wegen der Nichterfüllung der erforderlichen beamtenversorgungsrechtlichen Wartezeit von mindestens fünf Jahren nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, werden aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen. Diese Personengruppe erhält keine Versorgung, sondern ausschließlich ein Übergangsgeld.

Das Übergangsgeld beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Entlassung befunden hat. Dies ergibt sich aus § 54 BremBeamtVG. Die Regelung des § 7 BremBesG gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird gewährt für die Dauer der Zeit, die das Amt, aus dem die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, übertragen war, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren. Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen im Sinne des § 64 Absatz 6 BremBeamtVG wird angerechnet.

Soweit eine Staatsrätin oder ein Staatsrat sich auf eigenen Antrag entlassen lässt, bekommt sie oder er keine Leistungen mehr, also weder eine Versorgung noch Übergangsgeld noch die Weitergewährung der Besoldung.

Für den Personenkreis der entlassenen Staatsrätinnen und Staatsräte wurde in den Jahren 2015 bis 2024 keine finanzielle Leistung gewährt.

6. Welche personengebundene Amtsausstattung, wie beispielsweise Dienstwohnung, Dienstwagen, Fahrer, Sekretärin, Büro, Mobiltelefon, Aufwandsentschädigung etc. wird einem Staatsrat gewährt? Bitte die jeweilige Rechtsnorm und die Art und ggf. finanzielle Höhe der gewährten Leistung benennen.

Staatsrätinnen und Staatsräte haben einen Anspruch auf eine Amtsausstattung, diese erfolgt nicht personengebunden. Grundsätzlich waren und sind Staatsrätinnen und Staatsräte daher mit einem Büro und darüber hinaus in der Regel mit einem Mobiltelefon ausgestattet.

Eine darüberhinausgehende Amtsausstattung oder Dienstwohnungen wurden nicht gewährt.

Die Beschäftigung von Mitarbeitenden im Rahmen eines Vorzimmers ist nicht an eine Person gebunden. Die Stellen werden regulär über den Stellenplan geschaffen und unterliegen der Ausschreibungspflicht.

Lediglich die Personen in Funktion der Chefin oder des Chefs der Senatskanzlei und der oder des Bevollmächtigten beim Bund und für Europa haben oder hatten Zugriff auf einen Dienstwagen mit Fahrerinnen oder Fahrer.

Eine Aufwandsentschädigung gemäß § 17 BremBesG darf nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt.

Damit ist die Gewährung an enge tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft. Ein konkreter Zahlungsanspruch für Staatsrätinnen und Staatsräte ergibt sich daraus nicht.

7. Sofern es personenbezogene Dienstfahrzeuge für aktive Staatsräte gibt: Ist die Nutzung nur auf dienstliche Anlässe beschränkt oder wird auch eine private Nutzung zugelassen? In welcher Rechtsnorm ist Derartiges geregelt?

Es gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 52 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Danach können die Chefin oder der Chef der Senatskanzlei und die oder der Bevollmächtigte beim Bund und für Europa das ihnen zur Verfügung stehende Dienstkraftfahrzeug ohne Kostenerstattung auch für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte und für sonstige Privatfahrten nutzen. Bei Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte und für sonstige Privatfahrten entstehende geldwerte Vorteile sind nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts steuerpflichtig. Diese Regelung wurde von zwei Personen in entsprechenden Funktionen in Anspruch genommen und als geldwerter Vorteil als steuerpflichtiges Einkommen verrechnet.

8. Welche konkreten Bemühungen wurden von dem Senat zu Beginn der Legislaturperiode konkret unternommen, um die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatsräte laut Ziffer 4, die aktuell eine Versorgung durch das Bundesland Bremen erhalten, für das Amt eines Staatsrats zu reaktivieren? Bitte unterteilen nach Jahren, ressortbezogenen Zuständigkeiten und konkreten Bemühungen.

Staatsrätinnen und Staatsräte müssen als politische Beamtinnen oder politische Beamte bei der Ausübung des Amtes nach § 37 BremBG i. V. m. § 30 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen. Sie oder er kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist. Eine erneute Berufung wäre daher nur in ein Amt als Staatsrätin oder Staatsrat möglich, welches an die fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der aktuellen Regierung gebunden ist. Eine vorrangige Reaktivierung steht damit im Widerspruch zum Wesen der politischen Beamtinnen und Beamten. Daher sind keine konkreten Bemühungen notwendig.

9. Aus welchen Gründen sind die unter Ziffer 8 genannten konkreten Bemühungen gescheitert? Bitte je Einzelfall aufführen.

Die Antwort erübrigt sich aufgrund der Antwort zu Nummer 8.

10. Staatsräte erwerben nach einer relativ kurzen Tätigkeit von 5 Jahren im Amt einen Pensionsanspruch in Höhe von etwa 3.700 Euro, der – unabhängig vom Lebensalter und Gesundheitszustand der Amtsinhaber – nach der Versetzung in den Einstweiligen Ruhestand in Anspruch genommen werden kann. Wie beurteilt der Senat diese Regelung vor dem Hintergrund einer optionalen Alternative, dass für diese Berufsgruppe lediglich Anwartschaften erworben werden, die mit dem

Erreichen der Lebensaltersgrenze für eine endgültige Versetzung in den Ruhestand realisiert werden? Für eine Einschätzung empfiehlt sich, einschlägige aktuelle Regelungen aus den anderen Bundesländern einzubeziehen.

Für Staatsrätinnen und Staatsräte in einem Beamtenverhältnis gilt der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG. Eine Staatsrätin bzw. ein Staatsrat als politische Beamtin oder politischer Beamter muss bei der Ausübung des Amtes in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen. Sie oder er kann daher jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Folglich bedarf es einer finanziellen und somit wirtschaftlichen Absicherung.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.